

Schwyz und die Galeerenstrafe

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **135 (1982)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwyz und die Galeerenstrafe

Louis Carlen, Brig

I

Das Spätmittelalter brachte eine starke Entwicklung des Kriegsmarinewesens. Für die Galeeren, das heisst die Kriegsschiffe, wurde eine Menge von Ruderern gesucht¹, und weil der Bedarf durch Anheuerung nicht mehr gedeckt werden konnte, begannen die seefahrenden Staaten des Mittelmeers seit dem 15. Jahrhundert, Verbrecher als Ruderer einzusetzen². Statt die Todesstrafe oder eine andere Strafe auszusprechen, verurteilte man die Missetäter zum Ruderdienst auf Galeeren. Sogar in der kirchlichen Gesetzgebung erscheint seit 1514 die Galeerenstrafe³. Trotzdem hatten die Mittelmeerländer zu wenig Leute, um die Galeeren voll zu besetzen. Sie machten daher in den nördlichen Ländern eine rege Propaganda, um Sträflinge für ihre Schiffe zu erhalten⁴. Um 1570 besuchte eine Gesandtschaft der Repu-

¹ Vgl. *B. L. Fincati*, *Le Triremi*, 2. Aufl. Rom 1881; *M. P. Masson*, *Les Galères de France*, in: *Annales de la Faculté des Lettres d'Aix*, XX (1938); *W. Mondefeld*, *Die Galeere vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, 1972.

² *G. Bohme*, *Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. — 16. Jahrhunderts*, II, Leipzig 1925, S. 302 ff.; *A. Erler*, *Galeerenstrafe*, im: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I, Berlin 1971, Sp. 1373 f.

³ *L. Carlen*, *Galeerenstrafe im Recht der Kirche*, in: *Festschrift Willibald Plöchl*, Innsbruck 1977, S. 175 ff.

⁴ Über die Galeerenstrafe in England: *G. Ives*, *A history of penal methods*, London 1914, S. 103; in Deutschland: *E. Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl., Göttingen 1965, S. 186; *P. Frauenstädt*, *Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 16 (1896), S. 518 ff.; *Schletter*, *Die Galeerenstrafe in Sachsen*, in: *Hitzig*, *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege*, NF 34 (1853), S. 296 ff.; *T. Distel*, *Zur Galeerenstrafe in Kursachsen*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 18 (1898), S. 830 f.; *W. Pillich*, *Reichsgefangene auf französischen Galeeren, 1699*, in: *Adler*, 74 (Wien 1956), S. 95 ff.; für Österreich: *F. von Maasburg*, *Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Österreichs*, Wien 1885; *F. Posch*, *Österreicher als Galeerensträflinge im Mittelmeer*, in: *Blätter für Heimatkunde der Steiermark*, 53 (Graz 1979), S. 52 ff.; für Frankreich: *G. Gonduze*, *Histoire de la Marine*, Paris 1938; *A. Laingui/A. Lebigre*, *Histoire du droit pénal I*, Paris o.J., Reg. S. 217; *M. Bourdet-Pléville*, *Des galériens, des forçats des bagards*, Paris 1957.

⁵ *Frauenstädt*, a.a.O., S. 528; *Bohne*, a.a.O., S. 311.

blik Genua zu diesem Zweck die süddeutschen Fürstenhöfe und Residenzstädte⁵.

Auch in der Eidgenossenschaft wurde geworben, wobei Venedig, Savoyen, Frankreich, Genua und Spanien verschiedene Anstrengungen in dieser Beziehung unternahmen⁶. Venedig bewarb sich allerdings bei Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden auch um die im Lande herumstreichenden Leute für seine Söldnerregimenter⁷.

Diese Demarchen fanden in der Eidgenossenschaft ein offenes Ohr. Missetäter und andere unerwünschte Personen, vor allem Bettler und Landstreicher, konnte man so billig abschieben, da das Bettler- und Vagabundentum seit dem 16. Jahrhundert auch im schweizerischen Gebiet zu einer Landplage geworden war⁸.

Es war der Gesandte von Schwyz, der 1572 auf der eidgössischen Tagsatzung klagte, «dass allenthalben unpresthafte Bettler bewaffnet herumstreifen, den armen Untertanen zu Stadt und Land auf dem Hals liegen, diesen das Almosen wegbetteln, stehlen und rauben, dass die Bettler, ungeachtet Schwyz Bettelvögte aufgestellt habe, dennoch bei Nacht ins Land können, und beantragt, dass man entsprechende Massnahmen dagegen treffen möchte»⁹. Die Tagsatzung und einzelne Orte liessen eigentliche Bettlerjagden veranstalten und lieferten die dazu tauglichen Gefangenen den Mittelmeerländern für ihre Galeeren aus¹⁰. So erliessen auch Landammann und Rat zu Schwyz am 25. April 1718 für die Grafschaft Uznach und die Landschaft Gaster ein solches Bettelmandat. Danach sollten die aufgegriffenen

⁶ *L. Garlen*, Die Galeerenstrafe in der Schweiz, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 88 (Berlin-New York 1976), S. 558 ff.

⁷ Eidgenössische Abschiede VI/1a (anno 1649).

⁸ *A.M. Dubler*, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», Basel 1970, S. 19, 31f.; *G. Appenzeller*, Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1949, S. 13, 24; *K. Geiser*, Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 29/30 (1893/94), S. 68, 241 ff.; *B. Keller*, Das Armenwesen des Kt. Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Diss. Zürich 1935, S. 51 ff.; *F. Geerds*, Gaunertum, im: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I, Sp. 1404 ff.

⁹ Eidg. Abschiede IV/2a, S. 489. Zum Vagantentum in Schwyz vgl. *F. D. Kyd/A. Dettling*, Über die Bettler im Land Schwyz, in: Schweiz. Archiv für Volkskunde 17 (1913), S. 164 ff.

¹⁰ *Carlen*, a.a.O. (Anmk. 6), S. 361 ff.

Männer auf die Galeeren verbannt und die Weiber mit Ruten gestäubt werden¹¹.

II.

Die Galeerenstrafe aber hatte schon früher im Schwyzer Strafrecht einige Bedeutung erlangt. Zu ihrer Beurteilung stehen uns verhältnismässig zahlreiche Einträge in den Ratsprotokollen zur Verfügung, die allerdings meist nur summarisch sind. In den Ratsprotokollen von Schwyz¹² wird in der Zeit von 1590—1744 die Galeerenstrafe 26mal erwähnt.

Das ist die Zeitperiode, in der auch in der übrigen Schweiz die Galeerenstrafe bedeutsam war. Sie setzt hier in den Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts ein und endet um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Das hängt damit zusammen, dass die mit Ruder betriebenen Schiffe allmählich beseitigt wurden. Die letzte Seeschlacht mit Galeeren wurde 1770 zwischen Russen und Türken bei Tchesme geschlagen¹³, und Frankreich machte aus den Galeerensträflingen Marinezwangsarbeiter¹⁴. Erfolglos verhandelten die Eidgenossen mit Venedig und Genua, um ihre Sträflinge weiterhin auf Schiffe zu liefern¹⁵. An der Tagsatzung 1773/74 vertraten Schwyz und Luzern den Standpunkt, man solle Ausstreichung und Verbannung an die Stelle der Galeerenstrafe treten lassen, um sich so unerwünschter Elemente entledigen zu können¹⁶.

III.

Auffallend ist, dass die Schwyzer die Galeerenstrafe kaum für Landleute verhängten, sondern fast immer nur für Fremde, höchstens für Beisassen oder Tolerierte. So wurden in Schwyz Leute aus Gebieten von Luzern, Uri,

¹¹ Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, St. Gallen I/1, S. 163.

¹² Staatsarchiv Schwyz, Ratsprotokolle (künftig zitiert: RP). In der Reihe der RP besteht eine Lücke. Dazu *J. C. Benziger*, Die Ratsprotokolle des Kantons Schwyz 1548 — 1798, Schwyz 1906; *W. Keller*, Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 55 (196), S. 36. — Für diese Arbeit bin ich zu besonderem Dank verpflichtet dem früheren Staatsarchivar von Schwyz, Herrn Dr. Willy Keller, und dem jetzigen Staatsarchivar, Herrn Dr. Josef Wiget.

¹³ *Bohne*, a.a.O. (Anmk. 2), S. 316.

¹⁴ *K. Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 13.

¹⁵ *Carlen*, a.a.O. (Anmk. 6), S. 578 f.

¹⁶ Eidgen. Abschiede, VII/2, S. 922.

Basel, Zug, Solothurn, Rapperswil, Deutschland, Frankreich, Innsbruck, Bludenz, Lothringen zu Galeeren verurteilt. Das deutet darauf hin, dass in Schwyz, wie in der übrigen Eidgenossenschaft¹⁷, vor allem die Missetaten, die mit Landstreichertum zusammenhängen und gewerbsmässigem Gaunertum eigentümlich sind, Grund zur Galeerenstrafe gaben.

Eng mit dem Vagantentum verknüpft ist der Diebstahl. Und Diebstähle waren es auch, die den Schwyzer Rat am häufigsten veranlassten, die Galeerenstrafe zu verhängen. So wurde Heinrich Hiwly 1606 wegen vieler Diebstähle zu Galeeren verurteilt, desgleichen 1639 Jakob Rinderknecht, 1652 Anton Peter und wegen mehr als 71 Diebstählen Michael Zürcher, im gleichen Jahr Hans Urach Müller wegen Diebstählen und anderen «delicten», 1701 Wolfgang Fischer, weil er «mit siner ohnerlichen Hand unterschiedlich vergriffen, unterschiedliche ehrliche Leut bestolen», 1721 Urs Daniel Affolter wegen Diebstahl, ebenso 1737 Martin Schmid und 1742 die beiden Franzosen Claude Gillier und Philipp Latour, die zu Walchwil und am Steinerberg nachts mit Leitern in die Häuser gestiegen waren, um zu stehlen¹⁸.

Auch Betrügereien wurden mit der Galeerenstrafe geahndet, besonders wenn sie einen religiösen Einschlag hatten. Johannes Fenner, genannt Oelbrenner Hans, bekannte 1717, nach gütlichen Fragen und «halb peinlichen examens», also unter teilweiser Folter, dass er mit «fingierten olerunen und abergläubischen sachen» viele Leute betrogen habe und so an Geld und Silberzeug bis 500 G. erwerben konnte¹⁹. Unter «olerunen» sind wohl Alraune (Mandragora) zu verstehen, Wurzeln, die nach dem Volksglauben Glück, Gesundheit und Geld bringen sollen²⁰. Fenner wurde zu lebenslänglichen Galeeren in Venedig verurteilt, während sein Sohn Joseph wegen den gleichen Betrügereien Landesverweisung erhielt unter Androhung der Galeeren bei Bannbruch²¹.

Dem lothringischen Wiedertäufer Simon Lang warf man 1719 Schatzgräberei und Betrügereien gegenüber verschiedenen Leuten vor und verurteil-

¹⁷ Carlen, a.a.O., S. 565.

¹⁸ RP Nr. 4, S. 547 d; Nr. 6, S. 28 d, S. 427 b, S. 428 a, 428 b; Nr. 10, S. 386 r; Nr. 13, S. 923; Nr. 15, S. 101, S. 475. Vgl. auch F. Rickenbacher, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Diss. Leipzig 1902, S. 82.

¹⁹ RP Nr. 13, S. 552.

²⁰ A. T. Starck, Der Alraun, Baltimore 1917; H. Marzell, Alraun, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, I, Berlin Leipzig 1927, S. 311 ff.

²¹ RP Nr. 13, S. 553.

te ihn zu 20 Jahren Galeeren, wobei man allerdings bereit war, falls er zum Katholizismus übertrete, Gnade walten zu lassen²². Ähnlich hatte man schon 1686 gegen den Lutheraner Daniel Scherers entschieden, der, falls er seiner Religion abschwur, nochmals zur Neuurteilung vor die gnädigen Herren und Oberen kommen sollte²³. Galeerenstrafen in der Auseinandersetzung um die Glaubenswahrung waren durchaus nichts seltenes. Österreich, Bern, Zürich und andere schickten Wiedertäufer auf die Galeeren²⁴ und in Luzern wurden noch im 18. Jahrhundert Leute wegen ihren Glaubensansichten zu Galeeren verurteilt²⁵.

Gewalttaten finden wir nur einmal in Schwyz mit Galeeren geahndet: Jost Sutter hatte sein achtjähriges Töchterlein misshandelt und dazu noch «etlich trouwworden gegen sonderbaren lütten» geäußert. Er musste 1602 4 Jahre auf die Galeeren²⁶.

IV.

Im deutschen Strafrecht traf im allgemeinen jenen, der aus Gnade, um einer strengeren Strafe zu entgehen, verbannt wurde, diese Strafe, wenn er vorzeitig zurückkehrte²⁷. Das trifft auch für Schwyz zu. Fähndrich Franz Frankreicher wurde 1681, wohl wegen Schulden oder Diebstahl, des Landes verwiesen. Falls er zurückkehrte, «solle er würklich auf die Galeeren erkannt sein»²⁸. Das Gleiche wurde 1710 dem Nikolaus Leonti Pfauenwandel angedroht, der nach Ausstellung am Pranger aus dem Lande gewiesen wurde²⁹. Schon früher, 1671, war der mit Galeeren bedrohte Marti Kobers vor seiner Ausweisung zum Pranger, vollzogen in Form des Trillhäus-

²² RP Nr. 13, S. 738.

²³ RP Nr. 9, f. 308 v.

²⁴ *J. Beck*, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich Ungarn, *Fontes rerum austriacarum*, 43, Wien 1883, S. 145; *J. Losertj*, Der Anabaptismus in Tirol, in: *Archiv für öster. Geschichte* 79, S. 176; *Sammlung schweizer. Rechtsquellen*, Bern, I/6, 7, S. 457, 459, 469, 484, 486 f.; *E. Müller*, *Geschichte der Berner Täufer*, Frauenfeld 1895, S. 216 ff.

²⁵ *Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik*, III, S. 1080.

²⁶ RP Nr. 4, S. 436 a.

²⁷ *R. His*, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Neudr. 1964, I, S. 547 ff. und II, S. 15 f.

²⁸ RP Nr. 11, 5. Dezember 1681.

²⁹ RP Nr. 12, S. 682.

chens, verurteilt worden³⁰. Marti Schmid verabfolgte man vor seiner Ausweisung 30 Streiche und drohte ihm bei Verweisungsbruch Galeeren an³¹. Meister Marti Schorno wurde 1675 «wegen unterschiedlichen Angriffen uss grossem Gnaden und Barmherzigkeit und Verschonung seines Geschlechts», nachdem er einige Zeit auf dem Rathaus gefangen gehalten worden war, für vier Jahre aus dem Lande verbannt. Für den Fall, dass er früher zurückkehrte, sollte er ohne weitere Gnad auf die Galeeren verbannt werden³².

Die Galeerenstrafe konnte aber auch selber als Gnadenstrafe³³ verhängt werden, das heisst sie trat an die Stelle der Todesstrafe. Das war der Fall bei dem 1606 wegen Diebstählen verurteilten Heinrich Hiwly, dem aus Gnade das Leben geschenkt wurde, dafür aber musste er drei Jahre auf Galeeren³⁴.

Ablösung der Galeerenstrafe durch Geld fand ich in den Schweizer Quellen keine³⁵. Schwyz macht hier eine Ausnahme. 1717 wurde einem Verurteilten auf Bitten seines Sohnes aus Gnade zugestanden, dass er die Galeerenstrafe durch Bezahlung von 100 Gl. an das Land und 221/2 Gl. an das Kornhaus ablösen konnte. In Betracht gezogen wurde dabei auch, dass der Betreffende unerzogene Kinder hatte und nach Rom wallfahren wollte³⁶.

Von einer Verurteilung zu lebenslänglichen Galeeren in contumaciam hören wir 1706: Der Prozess wurde allerdings vor den Syndicatsherren der regierenden Orte in Lugano gegen den flüchtigen Missetäter geführt. In die Schwyzer Ratsprotokolle ging er nur ein, weil Schwyz seine Zustimmung zur Verurteilung erteilte³⁷.

³⁰ RP Nr. 8, 161. Das Trillhäuschen war ein drehbarer Käfig, in dem die schuldigen Personen ausgestellt wurden und gedreht werden konnten (*W. Schild, Alte Gerichtsbarkeit*, München 1980, S. 214). Die Trülle war auch in der Schweiz an verschiedenen Orten in Gebrauch.

³¹ RP Nr. 15, S. 101.

³² RP Nr. 8, S. 368 ff.

³³ Zum Gnadenrecht mit Literatur *H. Krause, Gnade*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I, Sp. 1714 ff.

³⁴ RP Nr. 2.

³⁵ In Frankreich scheint es auch die Galeerenstrafe «in effigie» gegeben zu haben, die bloss auf eine Tafel geschrieben, aber nicht wirklich ausgeführt wurde (*Laingui/A. Lebigre*, a.a.O., S. 119).

³⁶ RP Nr. 13, S. 554.

³⁷ RP Nr. 12, S. 265.

V.

Die Galeerenstrafe, die in Schwyz verhängt wurde, konnte eine verschiedene Dauer haben. Es gab Verurteilungen zu 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 20 Jahren und auf lebenslänglich.

Es scheint, dass Schwyz einen Teil seiner Galeerensträflinge Venedig lieferte, dessen Senat 1667 den venezianischen Gesandten in Zürich ersucht hatte, den Eidgenossen das Bedürfnis Venedigs nach Galeerenstrafen auszudrücken³⁸. Der 1629 in Schwyz zu Galeeren verurteilte Hans Köply sollte gut verwahrt nach Bellinzona und von dort nach Como geführt werden, wo er wohl von den Venezianern übernommen wurde³⁹. Einen anderen Galeerensträfling schickte man 1701 gebunden zum Obersten Negroni in Lugano, der ihn nach seinem Belieben nach Venedig weiterbefördern sollte⁴⁰. Zwei andere, die für Venedigs Galeeren vorgesehen waren, wurden 1717 begnadigt⁴¹.

Vermutlich wurden andere in Schwyz zu Galeeren Verurteilte an Savoyen ausgeliefert, da die fünf katholischen Orte 1617 mit Savoyen für die Lieferung von Galeerensträflingen eine Vereinbarung abgeschlossen hatten. Darin war vorgesehen, dass die Innerschweizer Orte ihre Verurteilten auf eigene Kosten nach Luzern transportierten, wo sie zusammenschmiedet, damit sie nicht entweichen konnten⁴², und auf des Herzogs Kosten über den Gotthard oder das Berner Gebiet nach Thonon oder das Wallis, nach dem von den Savoyern bestimmten Ort gebracht wurden. Der Herzog bezahlte dem aus 4 bis 6 Knechten bestehenden Geleit, solange sie durch die Eidgenossenschaft zogen, täglich 40 Kreuzer und dem Läufer 48 Kreuzer, dazu für jeden Gefangenen täglich 12 Kreuzer, dem Chef der Wachtruppe, den Luzern bestellte, 12 Kronen. Savoyen musste auch für Schuhwerk und Kleider der Gefangenen aufkommen und die Bewilligung zum Transport durch fremde Herrschaften besorgen⁴³.

³⁸ Archivio di Stato Venezia, Senato Corti, Reg. 44, No. 60.

³⁹ RP Nr. 5, S. 736 c.

⁴⁰ RP Nr. 10, S. 386 r.

⁴¹ RP Nr. 13, S. 552 ff.

⁴² Was bei ähnlichen Transporten auch vorkam (*Carlen*, a.a.O., S. 573; *Posch*, a.a.O., S. 56 f.).

⁴³ Eidg. Abschiede 5/1 a, S. 844.

VI.

Auf den Galeeren wurden die Sträflinge, sofern das nicht schon direkt nach der Verurteilung geschehen war, auf der Schulter gebrandmarkt, zwei und zwei zusammengeschnitten und an die Ruderbank gekettet, an der sie arbeiten mussten und unter der sie schliefen. Die Nahrung war kümmerlich, die Behandlung schlecht und unmenschlich⁴⁴. Die meisten überlebten ihre Strafe nicht. Mancher wurde vergessen und musste über die verhängte Strafdauer hinaus büßen. Carl Bernet, den Schwyz zu vier Jahren Galeeren verurteilt hatte, überstand sechs Jahre, bis Schwyz auf Bitten hin 1744 Venedig um seine Entlassung bat⁴⁵. Es scheint, dass dieser Fall der letzte war, bei dem sich die Behörden in Schwyz mit der Galeerenstrafe befassten.

⁴⁴ Vgl. *Bohne*, a.a.O., S. 315 f.; *Carlen*, a.a.O., S. 573; *Frauenstädt*, a.a.O., S. 533 f.; *Masson*, a.a.O., S. 72 f.; *Seggelke*, a.a.O., S. 143; *K. Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 23 f.; *Posch*, a.a.O., S. 53; *A. Pertile*, Storia del diritto italiano, V, Torino 1892, S. 307 f.

⁴⁵ RP Nr. 15, S. 570. Häufig war es schwierig, Gefangene wieder frei zu bekommen, wie die Geschichte der in französischen Diensten stehenden Schweizer Söldner zeigt, die, zum Teil wegen geringen Delikten zu Galeeren verurteilt worden waren (*L. Carlen*, Die Galeerenstrafe im Militärstrafrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 92, germ. Abt. (Weimar 1975), S. 210 ff.).